

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Georg Girisch, Franz Obermeier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/7850 –**

Schutz deutscher Anlagen und Infrastruktureinrichtungen gegenüber terroristischen Anschlägen aus der Luft

Vorbemerkung der Fragesteller

Unter dem Eindruck der Geschehnisse des 11. September 2001 hat sich die Sicherheitslage für Deutschland substantiell verändert.

Die Bundesregierung hat auf die veränderte Lage mit zwei so genannten Sicherheitspaketen reagiert, um die innere und äußere Sicherheit zu stärken. So hat die Bundeswehr für 2002 insgesamt 1,5 Mrd. DM erhalten, um ihre Anti-Terror-Fähigkeit zu verbessern und ihre Reaktionsfähigkeit zu erhöhen. Dennoch scheint der Eindruck nicht zu täuschen, dass man inzwischen wieder zur Normalität übergeht. Die Verantwortung gegenüber unseren Bürgern verlangt aber nach einer dauerhaften Bekämpfung des Terrors.

Die höchst verwundbare Infrastruktur in Deutschland bietet eine ganze Reihe von möglichen Zielen für terroristische Anschläge. Flugplätze, Staudämme und großtechnische Anlagen sind dabei an erster Stelle zu nennen. Die Bevölkerung in unserem Land erwartet mit Recht, dass risikogefährdete Anlagen in besonderer Weise geschützt werden.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Staat angesichts der neuen Bedrohungsszenarien, die aus dem Terroranschlag vom 11. September 2001 erwachsen sind, alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, vor allem zur Überwachung und Sicherung des Luftraums, ausschöpfen muss, um die Menschen effizient vor derartigen Angriffen zu schützen?

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 eine umfassende Überprüfung der Schutzmaßnahmen für potentielle Ziele terroristischer Angriffe durchgeführt und diese – soweit erforderlich – der Gefährdungslage angepasst. Einrichtungen und Anlagen, von denen eine vergleichsweise hohe Grundgefahr ausgeht, stellten den Schwerpunkt der Überprüfung dar.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist Bedrohungen von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen durch gezielt herbei geführte Flugzeugabstürze vorrangig durch die Vereitelung einer Flugzeugentführung mit den hierzu getroffenen Sicherheitsmaßnahmen effizient zu begegnen. In administrativer Hinsicht wurden umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfungen insbesondere des Personals der Flughäfen und der Luftfahrtunternehmen, verschärfte Personen- und Gepäckkontrollen auf den Flughäfen sowie der Einsatz von Flugbegleitern des Bundesgrenzschutzes veranlasst. Technische Sicherungen an Bord der Flugzeuge – wie zum Beispiel gesicherte Cockpittüren – werden kurzfristig angestrebt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden insbesondere durch den Erlass der Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung, Änderungen des Luftverkehrs- und des Bundesgrenzschutzgesetzes weiter konkretisiert.

Die getroffenen Schutzmaßnahmen werden kontinuierlich der aktuellen Gefährdungslage angepasst. Aktuelle Hinweise auf eine konkrete Gefährdung von Flugplätzen, Staudämmen oder großtechnischen Anlagen liegen den Sicherheitsbehörden nicht vor.

Die Einrichtung von Flugbeschränkungsgebieten stellt im Einzelfall bei konkreter Gefährdung einzelner Einrichtungen oder Anlagen eine zusätzliche Schutzmaßnahme dar, die durch eine Überwachung des Luftraums unter Berücksichtigung der geographischen Lage der zu schützenden Einrichtung oder Anlage sowie deren Entfernung zu Flugplätzen und Flugrouten unterschiedlich effizient gewährleistet werden kann.

2. In welcher Weise wirken zivile und militärische Dienststellen bei der Überwachung des Luftraums zusammen?

Die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung wird in Deutschland – mit Ausnahme der Flugsicherung an militärischen Flugplätzen – durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) als bundeseigenes, privatrechtlich organisiertes Unternehmen mit Beauftragung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) wahrgenommen. Die Radaranlagen der DFS sind vornehmlich für die Erfassung des von ihr kontrollierten Luftverkehrs ausgelegt. Die Kontrollmaßnahmen dienen der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs. Bei Unregelmäßigkeiten des überwachten Luftverkehrs unterrichtet die jeweilige Flugsicherungsstelle die für diesen Luftraum zuständige Stelle der Luftverteidigung in folgenden Fällen:

- unerlaubte Abweichungen vom freigegebenen Flugweg,
- nicht zu klärender Verlust des Radarzieles,
- Verlust des Funkkontaktes über einen ungewöhnlich langen Zeitraum und
- andere ungewöhnliche Vorkommnisse, die einen widerrechtlichen Eingriff vermuten lassen.

Darüber hinaus wurde auf Initiative des Inspektors der Luftwaffe und in Abstimmung mit dem BMVBW die Informationsverpflichtung der DFS auch auf Luftfahrzeuge erweitert, die sich noch nicht im deutschen Luftraum befinden, aber durch ungewöhnliches Flugverhalten bzw. Besonderheiten auffallen.

Die DFS stellt den Gefechtsständen der Luftverteidigung entweder durch automatische Datenübertragung oder durch mündliche Informationen die erforderlichen Radar- und Flugplandaten zur Verfügung. Hinsichtlich militärischer Aspekte der Luftraumüberwachung wird die DFS durch dort angestellte Soldaten unterstützt, die für diese Aufgabenwahrnehmung freigestellt bzw. beurlaubt sind. Zugleich wird bei ausgeführten oder drohenden Anschlägen gegen Luftfahrt-

zeuge, Anlagen oder Einrichtungen der Zivilluftfahrt das Bundesministerium des Innern unterrichtet.

Über die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung hinausgehenden lufthoheitlichen Aufgaben zur Wahrung der Unversehrtheit des Luftraumes über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden durch die Luftwaffe wahrgenommen.

3. Hat die Bundesregierung Vorsorge dafür getroffen, dass bei Zuspitzung der Gefährdungslage im Umkreis besonders gefährdeter Objekte in kürzester Zeit Luftsperrzonen angeordnet werden können?

In der Bundesrepublik Deutschland können durch die DFS in Ausübung ihrer durch das BMVBW übertragenen hoheitlichen Funktionen mit oder ohne zeitliche Befristung Lufträume für den Luftverkehr gesperrt werden. Dies schließt zum Beispiel die Verhängung von Überflugverboten aufgrund besonderer Bedrohungslagen auf Veranlassung der hierfür zuständigen staatlichen Stellen ein. Der Erlass einer Verfügung zur Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen kann erforderlichenfalls in Stundenfrist erfolgen.

4. Bestehen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ausreichende Möglichkeiten, um solche Luftsperrzonen zu überwachen, um gemeingefährliche Angriffe, die kriminelle Täter unter Einsatz von militärischen Mitteln oder von Luftfahrzeugen durchführen, abzuwehren?

Die Möglichkeiten der Radarerfassung durch die DFS sind je nach Topographie und Entfernung zur Radaranlage auf Flugbewegungen in Höhen oberhalb von 200 bis 900 m über Grund beschränkt. Lediglich im Bereich von Großflughäfen ist auch eine Erfassung in niedrigen Flughöhen gewährleistet.

Die Information des Flugverkehrs über kurzfristig erfolgte Luftraumsperrungen kann dem Luftverkehr über Funk bekannt gegeben werden.

